

# Stellungnahme

zum Arbeitsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen  
für eine „Kryptowertetransferverordnung  
(KryptoTransferV)“

Unsere Zeichen

AZ DK: 453

AZ DSGVO:7064

Kontakt: Silvia Frömbgen

Telefon: +49 30 20225- 5372

Telefax: +49 30 20225- 5345

E-Mail: [silvia.froembgen@dsgv.de](mailto:silvia.froembgen@dsgv.de)

Berlin, 14.06.2021

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

[www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de](http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de)

**Stellungnahme zum Arbeitsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für eine „Kryptowertetransferverordnung (KryptoTransferV)“ vom 14.06.2021**

Sehr geehrter Herr Rachstein,  
sehr geehrte Frau Dr. Dietrich,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf einer Verordnung über verstärkte Sorgfaltspflichten bei der Übertragung von Kryptowerten (Kryptowertetransferverordnung – KryptoTransferV), die wir gern wahrnehmen.

Der Verordnungsentwurf zielt gemäß seiner Begründung auf die Umsetzung der FATF Empfehlung Nummer 15 (travel rule) nebst Auslegungsnote 7b und trifft darüber hinaus auch eine Regelung für sogenannte unhosted wallets. Er sieht im Kern gemäß § 3 Abs. 1 KryptoTransferV-E eine entsprechende Anwendung der Geldtransferverordnung 2015/847 (in der Fassung der Änderungsverordnung 2019/2175 vom 18. Dezember 2019) auf Übertragungen von Kryptowerten im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 KryptoTransferV-E durch Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GwG vor. Nehmen verpflichtete und entsprechend lizenzierte Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute eine Übertragung vor, ohne dass ein Kryptowertedienstleister für den Auftraggeber oder für den Begünstigten handelt, so sollen sie ferner sicherstellen, dass Namen und Anschriften der Transaktionsbeteiligten erhoben und gespeichert werden. Zudem sollen sich die Verpflichteten durch risikoangemessene Maßnahmen vergewissern, dass die genannten Angaben zutreffend sind.

Zunächst möchten wir betonen, dass die Schaffung geeigneter und risikoadäquater Maßnahmen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auch im Bereich des Verkehrs mit Kryptowerten aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft hohe Priorität genießen muss. Insofern stehen wir entsprechenden gesetzlichen Regelungen grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Allerdings muss den spezifischen tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen dieses innovativen Geschäftsfeldes Rechnung getragen werden. Insofern begrüßen wir ausdrücklich den diesbezüglichen Ansatz der Financial Action Task Force (FATF) in ihrem Entwurf überarbeiteter Leitlinien für einen risikobasierten Ansatz in Bezug auf virtuelle Vermögenswerte und entsprechende Dienstleister („Draft updated Guidance for a risk-based approach to virtual assets and VASPs“ – im Folgenden „FATF Guidance“). Namentlich in Tz. 164 zu der überarbeiteten „travel rule“ in Recommendation 16 (wire transfers) ermutigt die FATF ihre Mitgliedstaaten ausdrücklich zu einem Dialog mit dem Privatsektor, welche sachgerechten technologischen Lösungen für Übertragungen von Kryptowerten erwogen werden können. Wir halten eine solche Diskussion unter Einbeziehung auch von Anbietern jenseits der Kreditwirtschaft für dringend geboten, zumal – wie im Anschluss zu zeigen ist – die Prämisse des Verordnungsentwurfs hinsichtlich des zu regelnden Sachverhaltes problematisch ist.

## **1. Zusammenfassung**

- Der Verordnungsentwurf **geht zu Unrecht davon aus, dass eine der EU-Geldtransferverordnung entsprechende technische Struktur für die Abwicklung von Kryptowert-Transaktionen vorhanden ist.** Diese lässt sich mangels Zugriffs der Verpflichteten auf die vorhandenen dezentralen DLT-Strukturen auch nicht schaffen.
- Alternativ müsste unter erheblichen Kosten eine **parallele Informationsstruktur aufgebaut** werden. Ob die in diesen Fall erforderliche Verzahnung mit der Transaktionsabwicklung über Blockchains praktisch umsetzbar ist, ist ungeklärt.
- Die Inhaber von Kryptowerten werden bei Realisierung der Verordnung absehbar von Transaktionen mit GwG-Verpflichteten Abstand nehmen. Insoweit ist auch zu beachten, dass über den Verweis auf die Beendigungsverpflichtung nach § 15 Abs. 9 GwG in § 3 Abs. 4 des Verordnungsentwurfs Verpflichtete dazu gezwungen werden sollen, Geschäftsbeziehungen zu beenden, sofern die Voraussetzungen der Abs. 1 – 3 nicht erfüllt werden.

- DLT-Transaktionen sind wegen der Möglichkeit einer offenen Einsichtnahme durch pseudonymisierte Daten geprägt. Eine umfassende **Verwendung von Klarbezeichnungen wirkt grundsätzliche datenschutzrechtliche Fragen** auf.
- Sofern dieser Regulierungsansatz auf der Grundlage der aktualisierten FATF-Empfehlungen ungeachtet der technologischen und rechtlichen Schwierigkeiten weiterverfolgt werden sollte, **muss dies international, mindestens aber EU-weit einheitlich** geschehen.
- Es bestehen erhebliche **Zweifel daran, dass die Ermächtigungsgrundlage in § 15 Abs. 10 GwG so weitreichende Grundrechtseingriffe rechtfertigen** kann, wie der Aufbau einer aufwändigen internationalen Struktur zur Erhebung und Weiterleitung von Personendaten zur Begleitung von DLT-Transaktionen es erfordern würde. Unseres Erachtens bedarf dies eines Parlamentsgesetzes.
- Der ausgewiesene **Erfüllungsaufwand** ist im Falle der Realisierung des vorangehend beschriebenen Systems **um ein Vielfaches zu gering**.
- Die dezentrale Struktur von Kryptowerten bietet Transparenzmöglichkeiten, deren möglicher Nutzen für die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung noch nicht ausgelotet ist. Eine Prüfung dieser Möglichkeiten benötigt noch mehr Zeit und einen breiten internationalen Diskurs über das am besten geeignete Konzept. Demgegenüber würde eine vorschnelle Übertragung von Prinzipien und Instrumenten des geltenden Präventionskonzeptes auf die DLT deren Anwendbarkeit unter Umständen insgesamt in Frage stellen. **Vor diesem Hintergrund sollte von dem Entwurf Abstand genommen und ein Dialog über geeignete Maßnahmen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufgenommen werden.** Eine Regulierung sollte zumindest EU-weit einheitlich erfolgen. **Gegebenenfalls lässt sich die Thematik im Rahmen des erwarteten Regulierungspaketes der EU-Kommission zur Umsetzung des EU-Aktionsplans aufgreifen.**

## 2. Sachverhalt

Die maßgebliche Prämisse des Verordnungsentwurfs ist die Annahme, dass Übertragungen von Kryptowerten in gleicher Weise erfolgen wie Zahlungen im klassischen Inter-Banken-Zahlungsverkehr. Ohne in der Begründung explizit hierauf einzugehen, stellt dies ersichtlich die Grundlage für die analoge Anwendung der Geldtransferverordnung dar. Fraglich ist indessen, ob eine analoge Anwendung der Geldtransferverordnung auf die Übertragung von Kryptowerten sachgerecht wäre.

Der Zahlungsverkehr zwischen Kreditinstituten beruht im Wesentlichen auf dem Austausch von Zahlungsverkehrsnachrichten über zu diesem Zweck eingerichtete Netzwerke, die mit stark standardisierten und international abgestimmten Vorgaben arbeiten. Bewirkte Zahlungen werden in den Buchhaltungssystemen der betroffenen Institute, insbesondere des Auftraggeber- und des Begünstigteninstituts, erfasst. Die institutsinternen Maßnahmen/Buchungen sind eng mit der Nachrichtenversendung und dem -empfang verknüpft, was eine reibungslose Abwicklung des an – vielfach gesetzlich vorgegebene – enge Zeitvorgaben für die Abwicklung gebundenen Zahlungsverkehrs gewährleistet. Der Aufbau und die Pflege dieser Systeme erfordern einen hohen und kontinuierlichen Aufwand. Hierauf wird hinsichtlich der Ausführungen in dem Verordnungsvorschlag zu dem ermittelten Erfüllungsaufwand zurückzukommen sein.

Die Übertragung von Kryptowerten steht vor gänzlich anderen Voraussetzungen: Ist ein Kryptowert einmal erworben worden – sei es durch „Mining“ oder durch einen Erwerb im Austausch gegen Fiat-Währung oder andere Kryptowerte – ist eine Übertragung gänzlich ohne Einschaltung von Intermediären möglich. Dies kann bis hin zu einer sachenrechtlichen Übertragung - in Ausnahmefällen sogar durch Einigung und Übergabe eines USB-Sticks mit darauf gespeicherten Zugangsmöglichkeiten zu den Assets - reichen. Intermediäre sind in Kryptotransfers nicht (zwingend)

einbezogen. Insofern wird der von dem Verordnungsentwurf verfolgte Ansatz rein tatsächlich ins Leere laufen, bzw. Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute stehen in der Gefahr, aus diesem auch für sie noch jungen Geschäftsfeld schon vor der Etablierung nachhaltiger Strukturen verdrängt zu werden. Das gilt zumindest dann, wenn keine Lösungen gefunden werden, wie man aus unhosted Wallets in das Netzwerk der hosted Wallets kommt und umgekehrt.

### **3. Eignung des Regelungskonzeptes**

#### **a. Technologische Grundlagen**

Der Großteil der Kryptowerte wird über zentralisierte Kryptobörsen gehandelt, welche i. d. R. reguliert sind. Allerdings werden Kryptowerte zum Teil auch in einer dezentralen Struktur gehandelt, die ohne Intermediäre auskommt. Aktuell wird also der größte Teil des Handelsvolumens noch gar nicht auf der Blockchain direkt abgebildet, sondern börsenplatzintern abgewickelt. D. h., eine (regulierte) Börse fungiert in diesem Fall auch als Custodian und schiebt die Bestände zwischen deren Kunden buchhalterisch hin und her. Bleibt es bei den vorgeschlagenen Regelungen in § 3 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs und der sich daran anschließenden Beendigungsverpflichtung nach § 3 Abs. 4 bei Nichterfüllung, ist aus unserer Sicht mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass die Nutzer das Inkrafttreten von Regelungen vermehrt zum Anlass nehmen werden, auf eine Einschaltung von Intermediären zu verzichten. Es besteht also die Gefahr, die Nutzer systematisch aus dem regulierten Bereich zu treiben. Dies liefe den Zielen der geplanten Verordnung klar zuwider.

Unabhängig von den unten unter Punkt 4. b. dargestellten datenschutzrechtlichen Bedenken würde die Aufnahme von konkreten Angaben über Auftraggeber und Empfänger einer Kryptowert-Übertragung in die Abwicklung über DLT deren Grundstruktur in einer Weise beeinträchtigen, die die Nutzung dieser Technologie an sich in Frage stellt. Dieser Ansatz ist daher nicht realistisch. Als Alternative käme lediglich der Aufbau eines parallelen Nachrichtennetzwerks in Frage, was zumindest für die laut Verordnungsentwurf Verpflichteten zur Vorhaltung und zum Betrieb dieses Systems verpflichten würde. Dies würde für sie allerdings die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit eines Angebotes von Krypto-Transaktionen in Frage stellen. Die (nationalen) Regeln zur Umsetzung der Travel Rule der FATF müssen mit den technischen und regulatorischen Rahmenbedingungen im internationalen Umfeld kompatibel sein.

**Die vorgeschlagenen Regelungen würden somit eine angemessene Adressierung von Geldwäscherisiken nicht befördern, sondern vielmehr die Nutzer in unregulierte bzw. möglicherweise gänzlich unregulierbare Bereiche verdrängen.** Dies gilt umso mehr, als Kryptowerte vielfach im internationalen Umfeld gehandelt werden und lokale regulatorische Ansätze in noch geringerem Umfang erfolgversprechend sind als bei anderen Sachverhalten.

Unseres Erachtens wäre der gewählte **Regulierungsansatz nach dem aktuellen Stand der Technik technologisch nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand, international strikt harmonisiert und mit einem erheblichen zeitlichen Vorlauf realisierbar. Im Ergebnis spricht vieles dafür, zumindest derzeit andere Maßnahmen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erwägen.**

#### **b. Räumlicher Anwendungsbereich**

Kryptowerte und die zugrundeliegende Technologie sind grundsätzlich im globalen Anwendungskontext zu betrachten. Ein zentraler Vorteil dieser Technologie ist deren bereits heute intensive grenzüberschreitende Nutzung. Nationale regulatorische Lösungen scheinen vor diesem Hintergrund nicht zielführend und werden dem umfangreichen Innovationspotential für den Wirtschaftsstandort Deutschland im globalen Kontext nicht gerecht. Vielmehr bergen sie beträchtliche Standortnachteile für Marktteilnehmer aus der jeweiligen Jurisdiktion und führen zu massiven

Umsetzungsschwierigkeiten in einem globalen Netzwerk mit einer Vielzahl von Teilnehmern aus verschiedenen Jurisdiktionen mit jeweils eigenständigen Anforderungen. So sind die Vorgaben des § 3 Abs. 1 der Verordnung schon dann nicht mehr einschlägig oder praktisch durchsetzbar, wenn ein Kryptoasset über einen in einem EU-Staats ansässigen Virtual Asset Service Provider (VASP) einem in Deutschland ansässigen Kreditinstitut angedient oder von dem Kreditinstitut an den im EU-Ausland ansässigen VASP übertragen wird. Dasselbe gilt natürlich auch bei Übertragungen von oder in Drittstaaten. Gegenüber dem im Ausland ansässigen VASP entfaltet die Kryptowertetransferverordnung keine Rechtswirkung. Das deutsche Kreditinstitut ist daher auf den „good will“ des VASP angewiesen, die geforderten Informationen zur Verfügung zu stellen, sofern dieser darüber überhaupt verfügt (s. dazu oben die aufgeführten Bedenken in technischer Hinsicht). Gelingt die Erfüllung der Pflichten nach § 3 Abs. 1 der Verordnung nicht, greift nach Abs. 5 die harte Beendigungsverpflichtung. Das erscheint unverhältnismäßig und wird ein weiterer Aspekt sein, der eine Umorientierung von Kunden weg von der Einbeziehung von Kreditinstituten in Kryptoasset-Transaktionen fördern wird.

Wir regen daher an, **Überlegungen zum Erlass von Regelungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zumindest auf EU-Ebene abzustimmen und sich dabei sehr eng an den FATF-Empfehlungen zu orientieren.** Dies gilt namentlich für die eingangs genannte aktualisierte FATF-Guidance. Dies würde dem Ziel der FATF zur Harmonisierung von Mindeststandards in diesem Bereich in besonderer Weise gerecht und würde zugleich vermeiden, dass in Deutschland registrierte Kryptowertedienstleister Regeln folgen müssten, deren Umsetzung in der Praxis aktuell faktisch nicht möglich ist. Dies gilt aktuell selbst für innerdeutsche Transaktionen. Außerdem wäre ein langfristig angelegter strategischer Ansatz auf EU-Ebene eine Gelegenheit, die globalen FATF Standards im Einklang bzw. Dialog mit anderen Regionen in praktisch wirksame Regelungen umzusetzen. Eine regionale Fragmentierung würde im Gegenteil eine möglichst weitgehende Harmonisierung eher zusätzlich erschweren.

### **c. Zeitliche Komponente**

Im Ökosystem für Kryptowerte existieren derzeit noch keine einheitlichen und ausgereiften technischen oder operativen Standards und es gibt nur wenige organisierte Foren von Marktteilnehmern, um einen gemeinsamen Standard für einen Datentransfer zu vereinbaren. Im grenzüberschreitenden Kontext ist dies noch schwieriger. Betrachtet man die Situation der Implementierung der Geldtransferverordnung, bei der bereits eine internationale Vernetzung und Nachrichtenstandards für Kreditinstitute etabliert waren, trat diese mit einer Umsetzungsfrist von 24 Monaten in Kraft; weitere sechs Monate wurden für die Verpflichtung zum Realtime-Monitoring gewährt. Bereits dieser Zeitraum war äußerst herausfordernd für die Finanzindustrie. **Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass viele Kryptowertedienstleister von den Übergangsbestimmungen in § 4 der VO Gebrauch machen werden. Vor allem sind 12 Monate zur Schaffung eines vergleichbaren Nachrichtenflusses nicht realistisch. Im Anschluss an die Schaffung einer geeigneten Grundlage im EU-Recht ist aus unserer Sicht ein Umsetzungszeitraum von mindestens 30 Monaten erforderlich.**

## **4. Rechtsfragen**

### **a. Begriff der Kryptowerte**

Der Verordnungsentwurf knüpft an die Definition der Kryptowerte in § 1 Abs. 11 Sätze 4 und 5 KWG an. Kryptowerte in diesem Sinne sind digitale Darstellungen eines Wertes, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht den gesetzlichen Status einer

Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen aufgrund einer Vereinbarung oder tatsächlichen Übung als Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert wird oder Anlagezwecken dient und der auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann. Keine Kryptowerte im Sinne dieses Gesetzes sind hingegen E-Geld im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 3 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes oder monetäre Werte, die die Anforderungen des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des ZAG erfüllen oder nur für Zahlungsvorgänge nach § 2 Absatz 1 Nummer 11 des ZAG eingesetzt werden.

Dennoch **verbleiben in der Praxis Unsicherheiten, die aus den verschiedenen Definitionen im KWG und in dem Entwurf der EU-Verordnung 2020/593 vom 24. September 2020 über Märkte in Kryptowerten (MiCAR) resultieren.** Die von der MiCAR abweichende Definition im Kreditwesengesetz führt namentlich zu Unsicherheiten in Bezug auf den Anwendungsbereich. So fallen z. B. e-Geld Token wohl weiterhin unter die EU-Geldtransferverordnung und zugleich unter den KryptowertetransferV-E. **Auch wenn dieses Petikum nicht unmittelbar den in Rede stehenden Verordnungsentwurf betrifft, möchten wir dennoch darauf hinweisen, dass eine Harmonisierung der Definition des Kryptowertes nach deutschem und europäischem Recht aus unserer Sicht erforderlich ist.**

#### **b. Aufhebung Pseudonymisierung von Blockchain-Daten und Datenschutz**

Blockchains enthalten regelmäßig nur pseudonymisierte Daten. **Diese Daten sind dem Grundkonzept der Technologie zufolge für jedermann mit Zugang zu der Blockchain einsehbar. Die Pseudonymisierung ist in vielen Jurisdiktionen eine zentrale datenschutzrechtliche Anforderung, sodass eine mit der Aufnahme von konkreten Zahler- und Empfängerdaten verbundene Entpseudonymisierung auch rechtlich problematisch wäre.** Die uneingeschränkte Geltung der Datenschutzgrundverordnung bei DLT-Anwendungen entspricht im Übrigen auch der Rechtsauffassung des Bundesaufsichtsamtes für die Informationssicherheit und des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Datensicherheit.<sup>1</sup> Ein wichtiges Petikum aus Datenschutzsicht ist die **Gewährleistung von Vertraulichkeit und Integrität personenbezogener Daten.**<sup>2</sup> Diese DSGVO-Zielsetzungen werden in DLT-Anwendungen gerade durch die Pseudonymisierung erreicht.

#### **c. Rechtsgrundlagen**

Die Verordnung stützt sich auf die Ermächtigungsgrundlage gemäß § 15 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 GwG. Diese Bestimmung ist im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie in die heutige Fassung versetzt worden. Ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 19/13827 vom 9. Oktober 2019, S. 83) dient die Verordnungsermächtigung dazu, Fallkonstellationen eines besonderen Risikos zu bestimmen sowie geeignete Gegenmaßnahmen festzulegen. Dabei sollen auch solche Maßnahmen festgelegt werden können, die über die in Paragraph 15 Abs. 5 GwG geregelten Vorkehrungen hinausgehen.

**Wir verkennen nicht, dass der Gesetzgeber der Exekutive damit einen beträchtlichen Spielraum bei der Bestimmung geeigneter Maßnahmen zur Geldwäscheprävention im Bereich der verstärkten Sorgfaltspflichten zugesprochen hat.** Andererseits würden die Umsetzung des Verordnungsentwurfs **sehr weitgehende Eingriffe in verschiedene Grundrechtspeditionen (Art. 14, 12, 2 GG)** erforderlich machen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass beispielsweise die Einrichtung eines spezifischen Datenerfassungssystems zur

<sup>1</sup> Bundesaufsichtsamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), Blockchain sicher gestalten, Stand März 2019, S. 61, 66, abrufbar unter [https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Krypto/Blockchain\\_Analyse.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v03](https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Krypto/Blockchain_Analyse.pdf?__blob=publicationFile&v03)  
<sup>2</sup> Ebenda.

Nachverfolgung von DLT-Transaktionen ausschließlich im staatlichen Interesse erfolgen und in keiner Weise den geschäftlichen Belangen der Verpflichteten nützen würde. **Dermaßen weitreichende Grundrechtseingriffe übersteigen den Rahmen der Verordnungsermächtigung des § 15 Abs. 10 GwG und erfordern nach den Grundsätzen der Wesentlichkeitstheorie ein Parlamentsgesetz.**

Hinzu tritt, dass § 15 Abs. 10 S. 2 GwG ausdrücklich eine Berücksichtigung internationaler Vorgaben, Empfehlungen und Bewertungen (namentlich der FATF) anordnet. Wie dargelegt, **erkennt die FATF die Begrenzungen des aktuellen Standes der Technik an und regt deshalb einen Dialog über die Entwicklung geeigneter umsetzbarer Ansätze an. Auch dies spricht gegen den Erlass konkreter Regelungen, solange maßgebliche Grundlagen fehlen.**

## **5. Angaben zum Erfüllungsaufwand**

Wie unter Punkt 2 angesprochen und im Folgenden näher ausgeführt, würde die erwogene entsprechende Anwendung der Geldtransferverordnung den **Aufbau eines separaten, die Übertragung von Kryptowerten im DLT-Umfeld begleitenden Informationssystem erforderlich machen.** Ob und in welchem Umfang dazu bisher bestehende Informationssysteme geeignet sein könnten, lässt sich ohne weitere Prüfung nicht beantworten. Eine solche Prüfung würde einen nicht unbeträchtlichen Zeitaufwand erfordern, weil die Strukturen dieser Netzwerke international geprägt sind und neben den eigenständigen Regularien auch der Einfluss verschiedener Rechtsordnungen zu berücksichtigen ist. Ebenso lässt sich der damit ebenfalls verbundene materielle Aufwand zur Bereitstellung eines solchen Netzwerkes gegenwärtig nicht zuverlässig abschätzen. **Es ist allerdings jedenfalls zu erwarten, dass er den im Verordnungsentwurf ermittelten Erfüllungsaufwand von rund 600.000 € um ein Vielfaches übersteigen würde. Auch vor diesem Hintergrund halten wir den von der FATF angeregten Diskussionsprozess über technologisch mögliche und wirtschaftlich vertretbare Ansätze für sinnvoll und erforderlich.**

\* \* \*